

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GrundG Art. 14

Wird durch die Erhöhung einer Landstraße die Zufahrt zu einem anliegenden Grundstück wesentlich erschwert und ist dies nach der Erheblichkeit der Beeinträchtigung als eine Enteignung zu werten, so ist die Entschädigung regelmäßig nach dem Aufwand zu bemessen, der erforderlich ist, um eine der bisherigen entsprechende Benutzbarkeit des Grundstücks wieder herzustellen (Ergänzung zu BGHZ 30, 241).

BGH, Urt. v. 31. Januar 1963 - III ZR 88/62 - OLG Celle
IG Hannover

III ZR 88/62

Verkündet

am 31. Januar 1963

Fieser
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Nieder-
sächsische Straßenbaudirektion in H[REDACTED]

Beklagten und Revisionsklügers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Ehefrau Marie V[REDACTED] geb. Sch[REDACTED] in P[REDACTED] Nr. [REDACTED]
Kreis S[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1962 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens,
Koßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird - unter
deren Zurückweisung im übrigen - das Urteil des 3. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Celle vom 23. März 1962
teilweise aufgehoben und in seinem erkennenden Teil, wie
folgt, gefaßt:

Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin 3 500 DM
nebst 4 % jährlicher Zinsen

auf 1 500 DM vom 8. Januar bis zum 14. November 1957,
auf 3 000 DM vom 15. November 1957 bis zum 30. Oktober 1961,
auf 3 500 DM seit dem 31. Oktober 1961

zu zahlen.

- 2 -

Im übrigen bleibt die Klage - unter entsprechender Zurückweisung der Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Hannover vom 4. Juni 1957 - abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin 1/4 der Kosten des Berufungsrechtszuges (3 U 134/57 und 3 U 155/59) sowie 3/5 der Kosten des zweiten Revisionsrechtszuges (III ZR 88/62) zu tragen. Die übrigen Kosten des Rechtsstreits fallen dem beklagten Lande zur Last.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin ist während des Rechtsstreits Hof-
erbin und Eigentümerin des Hofes P. Nr.
von 90 Morgen Größe geworden. Der Hof liegt unmittel-
bar an der Landstraße erster Ordnung von Sta.
nach H., und zwar die Hofstelle mit dem größten
Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche ostwärts,
ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche westlich
der Landstraße. Im Sommer 1956 erhielt die Landstraße
einen neuen Oberbau, wodurch sie vor dem Hofe der Klä-
gerin angehoben wurde.

Mit der Behauptung, die Straßenerhöhung mache eine
Erhöhung der Hofzufahrt und der Zufahrt zu den gegen-
überliegenden Grundstücken sowie eine Änderung der
Ableitung des Oberflächenwassers mit größerem Kosten-
aufwand notwendig, hat der Vater der Klägerin Klage
auf Zahlung eines Teilbetrages von 1 500 DM erhoben.

Dem Antrage des beklagten Landes entsprechend hat
das Landgericht die Klage abgewiesen. Das Oberlandes-
gericht hat die Berufung des Vaters der Klägerin, mit
der er den Antrag auf 3 000 DM erhöht hatte, zunächst
zurückgewiesen. Auf die Revision hat der erkennende
Senat mit Urteil vom 2. Juli 1959 (BGHZ 30, 241) das
Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

In der erneuten Berufungsverhandlung hat die Klä-
gerin nach Beweisaufnahme ihren Antrag auf 8 375 DM
nebst Prozeßzinsen erhöht. Diesem Antrage hat das
Berufungsgericht mit dem nunmehr angefochtenen Urteil
voll entsprochen. Mit der Revision erstrebt das beklag-
te Land weiterhin die Abweisung der Klage. Die Klägerin
bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Der Senat hat in seinem ersten Revisionsurteil vom 2. Juli 1959, dessen rechtliche Beurteilung auch der gegenwärtigen Entscheidung zugrunde zu legen ist (§ 565 Abs. 2 ZPO), ausgeführt: Die Höherlegung einer Straße und die dadurch herbeigeführte Beeinträchtigung der Zufahrt zu Anliegergrundstücken könne einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Grundeigentum der Anlieger selbst darstellen, wenn dadurch die Benutzbarkeit der Grundstücke wesentlich beeinträchtigt und deren Vermögenswert gemindert werde. Ob die Höhenunterschiede ausgeglichen werden könnten, ohne daß Schwierigkeiten beim Begehen und Befahren zurückblieben, sei unerheblich. Vielmehr müsse darauf abgestellt werden, welchen Aufwandes es bedürfte, um diesen Erfolg zu erreichen, und ob und in welchem Maße der Wert der Grundstücke, solange die Aufwendungen nicht gemacht sind, infolge der Beeinträchtigung ihrer Benutzbarkeit gegenüber dem früheren Wert gemindert sei. Dabei sei zu fragen, ob die erforderlichen Aufwendungen, gemessen an der Größe und dem Wert des Hofes, objektiv erheblich seien. Bei einem kleinen landwirtschaftlichen Anwesen könnten Aufwendungen erheblich scheinen, die bei einem großen Betrieb nicht ins Gewicht fielen, weil sie sich im Rahmen dessen hielten, was üblicherweise dort auch sonst aus betriebsbedingten Gründen zur Schaffung und Erhaltung der Zufahrten von einem Teil des Besitzes zum anderen aufgewendet werde. Insoweit bedürfe es der in Enteignungssachen stets gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise und der Einstellung auf die jeweiligen unterschiedlichen Gegebenheiten. Der Kläger müsse sich Vorteile, die ihm infolge der Ver-

besserung der Straße - über die allen Verkehrsteilnehmern gleichermaßen zufließenden Vorteile hinaus - zugute kämen, entschädigungsmindernd anrechnen lassen. Solche Vorteile könnten etwa in der reibungsloseren Abwicklung des vor dem Anwesen vorüberflutenden Verkehrs oder in der Verbesserung der Möglichkeit des Be- oder Entladens von Fahrzeugen auf der Straße oder in Ähnlichem liegen. Auch sei es denkbar, daß durch die neue Zufahrt und die dabei notwendig werdende Pflasterung und Veränderung der Wasserabführung der Wert des Hofes im ganzen gegenüber dem früheren Zustand verbessert werde.

2.) Das Berufungsgericht hat tatsächlich festgestellt, daß der Einheitswert des 90 Morgen großen Hofes 46 800 DM beträgt; die Umsätze lagen in der fraglichen Zeit zwischen 29 000 DM und 34 000 DM jährlich, das versteuerte Jahreseinkommen zwischen 277 und 1 839 DM.

Auf Grund der Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. H., denen es sich anschließt, und nach einer Ortsbesichtigung hat das Berufungsgericht den notwendigen Kostenaufwand für die Anhebung der Hofaufahrt auf 3 300 DM geschätzt und hierzu ausgeführt: Die Steigung auf dem bisher steigungslosen Hofraum dürfe nicht mehr als 3-4% betragen, um die Wirtschaftsbewegungen nicht unzumutbar zu erschweren. Von der Steigung bis zur Einmündung in die Straße müsse eine waagerechte Übergangsstrecke geschaffen werden, damit ausfahrende Fahrzeuge sich gefahrlos in den Verkehr einordnen könnten. Die Aufschüttung müsse im ganzen gepflastert werden, weil sie nur dadurch die nötige Festigkeit erhalten könne. Auch müsse dafür gesorgt werden, daß das Oberflächenwasser nicht zu den Gebäuden

hinabfließe, sondern anderweitig abgeleitet werde. Zu diesen Kosten komme nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B. ein Betrag von 200 DM für zwei Zufahrten und drei Weidetore bei den Ländereien jenseits der Straße. Der hiernach erforderliche Aufwand von 3 500 DM sei im Verhältnis zur Größe und zum Wert des Hofes objektiv erheblich und gehe insbesondere, ohne daß dies weiterer Prüfung bedürfte, weit über das hinaus, was üblicherweise auf dem Hof sonst zur Schaffung und Erhaltung der Zufahrten von einem Teil zum anderen aufgewendet werde.

Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Dr. B. stellt das Berufungsgericht weiter fest, daß der Hof infolge der Höherlegung der Landstraße - außer durch den Aufwand für die Erstellung der Zufahrten - durch teils vorübergehende, teils bleibende Beeinträchtigungen und Erschwernisse der Wirtschaftsführung belastet werde. Für die Zeit seit der Erhöhung bis zur Fertigstellung der Abhilfemaßnahmen ergäben sich Mehraufwendungen verschiedener Art, die mit jährlich 450 DM und für 6 Jahre mit 2 700 DM zu schätzen seien. Darüber hinaus verblieben dauernde Erschwerungen und Beeinträchtigungen des Wirtschaftsbetriebes (erhöhte Arbeitskosten, Verluste durch Überfahren von Grünflächen, Mehrwege), die bleibend auf 114,02 DM jährlich oder kapitalisiert auf 2 625,50 DM zu schätzen seien. Die Klägerin habe daher Anspruch auf Entschädigung wegen

1. Herstellung der Zufahrten	3 500,-- DM,
2. Wirtschaftsschädigung bis zur Behebung der Beeinträchtigungen	2 700,-- DM,
3. verbleibende Wirtschaftsschädigung	<u>2 625,50 DM</u>
	8 825,50 DM.
	=====

Diese Gesamtsumme beruhe, da eine genaue Berechnung nicht möglich sei, auf grober Schätzung. Die Klageforderung von 8 375 DM sei jedenfalls auch unter Berücksichtigung eines gewissen Spielraumes gerechtfertigt.

Ein anrechnungsfähiger Vorteil für die Klägerin lasse sich nicht feststellen. Unstreitig sei die Landstraße auch vorher gut befahrbar gewesen, so daß der Wirtschaftsverkehr des Hofes nicht erleichtert, der Verschleiß der Fahrzeuge nicht verringert worden sei. Die Erneuerung der Straßendecke und die Höherlegung der Straße kämen allein den Kraftfahrern zugute, die infolge der Straßenverbesserung schneller fahren könnten und dadurch nur einen weiteren, aber nicht entschädigungsfähigen Nachteil für den Hof verursachten. Das beklagte Land habe sonstige Vorteile für den Hof nicht zu behaupten vermocht.

II.

Die Revision hat zum Teil Erfolg.

1.) Der Revision ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht, indem es - nach Art eines Schadensersatzanspruchs - die nachteiligen Folgen der Straßenorhöhung für das Vermögen der Klägerin festgestellt und ihr die Summe dieser Nachteile als Entschädigung zugesprochen hat, die Urteile des erkennenden Senats vom 2. Juli 1959 (BGHZ 30, 241 und LM zu GG Art. 14 D Nr. 22) teilweise mißverstanden hat. Diese Urteile sind nicht Grundurteile, sie haben nicht einmal bejaht, daß die Höherlegung der Straße ein Eingriff sei, für den eine

Entschädigung geschuldet werde; sie beschränken sich vielmehr darauf, auszusprechen, daß die Höherlegung ein Eingriff sein könne, falls sie erheblich sei (vgl. den Leitsatz in BGHZ 30, 241). Wenn der Senat in beiden Sachen dem Berufungsgericht aufgab, die Erheblichkeit festzustellen, so geschah dies deshalb, weil mit der Erheblichkeit erst der Tatbestand einer Enteignung, also ein Enteignungsfall festgestellt sei; erst danach kann sich die Frage nach dem Wert der Einbuße und der Höhe der Entschädigung stellen. Wenn also in BGHZ 30, 241, 247 gesagt ist, es komme entscheidend darauf an, ob die Höherlegung der Straße die Benutzbarkeit der Grundstücke des Klägers beeinträchtigt und deren Vermögenswert gemindert habe, und wenn beide Urteile wörtlich übereinstimmend darauf abstellen,

"welchen Aufwandes es bedarf (bedurfte), um diesen Erfolg (den Höhenausgleich) zu erreichen, und ob und in welchem Maße der Wert der Grundstücke, solange die Aufwendungen nicht gemacht sind (waren), infolge der Beeinträchtigung ihrer Benutzbarkeit gegenüber dem früheren Wert gemindert ist (war)";

so sind damit in erster Linie die tatbestandlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Enteignung, aber nicht die Grundlagen der Entschädigungsberechnung gemeint. Beides kann zusammentreffen, trifft aber nicht notwendig zusammen; denn nicht jede Beeinträchtigung wird, selbst wenn sie erheblich ist, entschädigt.

2.) Die Erheblichkeit des Eingriffs folgt aus den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Dieses hat den Aufwand, der zum Ausgleich der

Höhenunterschiede beiderseits der Straße erforderlich ist, mit Hilfe des landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. B. [REDACTED] und des Bausachverständigen Dipl.Ing. H. [REDACTED] mit insgesamt 3 500 DM ermittelt. Es konnte dem Gutachten Dr. B. [REDACTED] entnehmen, daß damit der frühere "optimale Zustand" nicht wieder hergestellt, wohl aber aus dem neuen Zustand "das bestmögliche im Rahmen des dem betroffenen Betriebe Zumutbaren" gemacht werden kann. Aus der von der Revision nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellung, daß es zum Ausgleich der Höhenunterschiede auf der Hofseite einer größeren und teureren baulichen Anlage und jenseits der Landstraße einer Umleitung mit neuen Zufahrten und Weidetoren bedarf, ergibt sich ohne weiteres, daß die in BGHZ 30, 241, 243 genannten einfachen Mittel - wie die einfache Erdaufschüttung oder Verlegung von Balken oder Brettern - keinesfalls ausreichend sind. Danach rechtfertigt sich der Schluß, daß das der Klägerin zugemutete Opfer jenseits der allgemeinen Opfergrenze liegt, die Klägerin also von einer Enteignung betroffen worden ist. Weiter ist damit zugleich die im ersten Revisionsurteil (BGHZ 30, 241, 248) aufgeworfene Frage beantwortet, ob der Aufwand im Rahmen dessen liegt, was üblicherweise auf dem Hof aus betriebsbedingten Gründen zur Schaffung und Erhaltung der Zufahrten von einem Teil des Grundeigentums zum anderen aufgewendet wird. Denn wenn es der geschilderten besonderen Anlagen und Anstalten bedarf, um überhaupt eine der Bewirtschaftung gemäße Zugänglichkeit einerseits des Hofes, andererseits auch der jenseits der Straße liegenden Grundstücke herzustellen, dann folgt zwingend schon aus der Notwendigkeit grundlegend neuer Veranstaltungen, daß die erforderlichen Aufwendungen und Maßnahmen außerhalb dessen liegen, was üblicherweise für Zufahrten zwischen den Teilen des Hofes aufgewendet werden muß. Da Sonderveranstaltungen außerhalb des

Üblichen geboten sind, entfällt ein Vergleich mit sonst üblichen laufenden Kosten.

3.) Gegenstand des Eingriffs war das Grundeigentum, das durch die Erschwerung des Zugangs in seiner Benutzbarkeit beeinträchtigt wurde (BGHZ 30, 241, 244 ff). Die angemessene Entschädigung, die die Klägerin beanspruchen darf (Art. 14 GG), bemisst sich nach dem Verlust, den die Klägerin an dem Gegenstand des Eingriffs, also dem Grundeigentum, erfahren hat, nach dem "Substanz-Verlust" (vgl. BGH WM 1956, 757; BGHZ 30, 338, 351). Hiernach kann die Klägerin als Entschädigung den angemessenen Ausgleich für die Wertminderung ihres Grundeigentums fordern, die auf der Höherlegung der Straße beruht. Ein weiterer Anspruch auf Ersatz jeder Vermögenseinbuße, die der Eingriff für sie zur Folge haben kann, steht ihr nicht zu.

Die Revision wendet sich mit guten Gründen gegen die Verurteilung der Beklagten in die wegen vorübergehender oder bleibender Wirtschaftsschädigung eingesetzten Beträge. Das Berufungsgericht hat diese Beträge zwar im Rahmen einer Schätzung des "Opfers" der Klägerin berücksichtigt, das Berufungsurteil spricht auch von einer verbleibenden und einer vorübergehenden "Schädigung des Grundeigentums"; in Wirklichkeit aber hat das Berufungsgericht - wie die Revision richtig hervorhebt - die nachteiligen Folgen der Straßenveränderung für das Vermögen der Klägerin festgestellt und der Klägerin den entsprechenden Betrag - nach Art eines Schadensersatzes - zugesprochen. Damit ist der Rahmen der angemessenen Entschädigung wegen Wertminderung des Grundeigentums überschritten. Schadensersatz oder Entschädigung wegen der - über die Beeinträchtigung des Grundeigentums hinausgehenden -

"Wirtschaftsschädigung" könnte die Klägerin nur beanspruchen, wenn ihr ein Amtshaftungsanspruch (§ 839 BGB mit Art. 34 GG) oder ein Anspruch auf Entschädigung wegen eines Eingriffs in noch ein weiteres, neben dem Grundeigentum rechtlich geschütztes Gut zustände. Beides ist zu verneinen.

a) Das erste Revisionsurteil (BGHZ 30, 241, 246) hat offen gelassen, ob der Klageanspruch möglicherweise aus Amtshaftung mit der Begründung hergeleitet werden könne, daß der Wegebaupflichtige seine Pflicht, dem Anlieger die Kosten der Anlage zum Ausgleich des Höhenunterschiedes zu erstatten oder vorzustrecken, verletzt habe. Ob eine solche Pflicht bestand und verletzt worden ist, bedarf auch jetzt keiner weiteren Erörterung. Trotz des einfachen Sachverhalts sind die im Rechtsstreit behandelten Rechtsfragen ungewöhnlich schwierig und erst durch die beiden Urteile des Senats vom 2. Juli 1959 (BGHZ 30, 241 und LM zu GG Art. 14 D Nr. 22) dem Grunde nach geklärt worden; zur Höhe greift das beklagte Land das Berufungsurteil noch jetzt mit guten Gründen an. Selbst wenn es pflichtwidrig gewesen sein sollte, daß dem Kläger die Kosten für die Anlage nicht vorgestreckt worden sind, kann angesichts der Schwierigkeit der Rechtslage von einem Verschulden um so weniger die Rede sein, als zwei Kollegialgerichte - das Landgericht sowie das Berufungsgericht im Urteil vom 12. März 1958 - nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage eine Zahlungspflicht verneint haben (vgl. BGH-RGRK 11. Aufl. zu § 839 Anm. 48).

b) Der Gedanke, die Klägerin könnte durch den Eingriff noch in einem weiteren - neben dem Grundeigentum - geschützten Rechtsgut, etwa in dem auf den Grundstücken unterhaltenen landwirtschaftlichen

"Betrieb" beeinträchtigt sein, und deswegen eine weitere Entschädigung wegen "Wirtschaftsschädigung" beanspruchen dürfen, ist abzulehnen. Das erste Revisionsurteil (BGHZ 30, 241, 246) ist dieser Frage nicht weiter nachgegangen; es hat sie mit der Erwägung erledigt, daß ein Anspruch aus solchem Rechtsgrunde keinesfalls über den Umfang des Anspruchs aus einem Eingriff in das Grundeigentum hinausgehen würde. Daran ist festzuhalten.

Zwar kann nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise, die in Enteignungssachen stets geboten ist, bei einem landwirtschaftlich genutzten Landbesitz in der organisatorischen Einheit von Grundstücken, Gebäuden, Vieh, Maschinen, Kulturen usw., eben in dem landwirtschaftlichen "Betrieb", ein selbständiges Rechtsgut gesehen werden, das - neben dem Grundeigentum - eines Rechtsschutzes fähig ist (vgl. LM zu GG Art. 14 Nr. 49). Im vorliegenden Falle ist jedoch ein weiterer Anspruch wegen Eingriffs in den Betrieb auszuschließen. Der landwirtschaftliche Betrieb wurde beeinträchtigt in der Verbindung zwischen den Grundstücken, die über die öffentliche Landstraße ging, im wesentlichen aber in seinem "Kontakt nach außen", d.h. der Zugänglichkeit des Hofes zur öffentlichen Straße. Der Zugang zur Straße und die Zugänglichkeit von der Straße her bedeuten einen dem Betrieb eigenen Wert nur, wenn und soweit der Betriebsinhaber sich darauf verlassen kann, daß dieser Zustand auf die Dauer erhalten bleiben wird (BGHZ 23, 157, 165; LM zu GG Art. 14 Nr. 76). Der Rechtstitel, auf den die Klägerin oder ihr Rechtsvorgänger ihre Erwartung von Fortbestand und Erhaltung des ihnen günstigen früheren Zustandes stützen konnten, war

allein der Gemeingebrauch an der Straße. Der Gemeingebrauch aber, d.h. die bestimmungsgemäße Benutzung der öffentlichen Sache durch die Allgemeinheit, erhält seinen Inhalt durch Art und Zweck der öffentlichen Sache - hier der Straße -, wobei Ort und Zeit mitsprechen. Danach ist der Gemeingebrauch notwendigerweise bereits durch die Zweckbestimmung der Straße in der Weise begrenzt, daß auch die Anlieger gewisse, den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkende Maßnahmen, die aus dem Zweck der Straße folgen, hinnehmen müssen, sofern nur die Straße als Kommunikationsmittel erhalten bleibt (vgl. RGZ 37, 252, 256; 145, 107, 113). Das ist in der Rechtsprechung anerkannt hinsichtlich der Beschränkungen oder Behinderungen, die sich aus dem Gemeingebrauch anderer (BGHZ 23, 157, 165) oder aus einer Verkehrsbeschränkung im üblichen Rahmen - wie z.B. Umleitung des Verkehrs oder Einführung des Einbahnverkehrs - (BGHZ 8, 273, 276) oder aus der Notwendigkeit ergeben, die Straße in ihrem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder den etwa weitergehenden Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen (LM zu GG Art. 14 Cf Nr. 16; BGH NJW 1962, 1816). Dieser letzte Fall ist hier gegeben. Die Klägerin zieht nicht in Zweifel, daß der Ausbau und damit die Erhöhung des Straßenkörpers sich im Rahmen des sachlich Gebotenen hielten. Dann aber hatte sie kein Recht auf den Fortbestand des früheren für ihren Hof günstigen Zustandes (BGHZ 8, 273, 275); sie mußte vielmehr mit einer Veränderung, wie sie hier tatsächlich vorgenommen wurde, rechnen. Daß sie durch die Arbeiten beim Ausbau der Landstraße mehr als unvermeidbar beeinträchtigt worden wäre (vgl. BGH NJW 1962, 1816), ist nicht vorgetragen worden. Die Höherlegung der Straße kann daher rechtlich nicht als Eingriff in den landwirtschaftlichen Betrieb, sondern

nur in das Grundeigentum gewertet werden (vgl. IM zu GG Art. 14 D Nr. 22).

III.

1.) Das Berufungsgericht hat die Wertminderung des Grundeigentums nach dem Aufwand bemessen, dessen es bedarf, um eine dem früheren Zustand entsprechende Benutzbarkeit herzustellen. Die Revision hält dies für fehlerhaft; sie glaubt, dem ersten Revisionsurteil entnehmen zu können, daß die Wertminderung nur durch einen Vergleich der Ertragswerte vor und nach der Straßenänderung festgestellt werden könne. Das ist irrig. Das erste Revisionsurteil überließ vielmehr dem Berufungsgericht - bei seiner gemäß § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung (BGHZ 29, 217) - die Methode der Bewertung; denn in der Wahl der Bewertungsmethode ist der Tatrichter grundsätzlich frei (BGH Urteil vom 19. Juni 1958 - III ZR 32/57 -). Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht von einem Vergleich der Grundstückswerte vor und nach der Höherlegung der Landstraße abgesehen hat. Denn es leuchtet nach der Sachlage ein, daß der Wert der Beeinträchtigung der Benutzbarkeit des Eigentums sich hier in dem Aufwand ausdrückt, dessen es bedarf, um den Zugang von und zu der Straße sowie die Verbindung zwischen den Teilen des Hofes in einer der Benutzung des Grundeigentums entsprechenden Weise herzustellen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts über den hierfür erforderlichen Aufwand ergeben damit einen brauchbaren Maßstab für die Schätzung der Wertminderung, die das Grundeigentum in seiner Substanz durch die Erschwerung des Zugangs erfahren hat. Wenn

- wie das Berufungsgericht den Gutachten der Sachverständigen entnommen hat - Anstalten mit einem Kostenaufwand von 3 500 DM erforderlich sind, um eine dem früheren Zustand annähernd entsprechende Benutzbarkeit wieder zu erreichen, so konnte das Berufungsgericht eine Wertminderung als Substanz-einbuße in dieser Höhe ohne Rechtsfehler annehmen. Ein Abzug für Aufwendungen, die zur Pflege der Wirtschaftswege zwischen den einzelnen Grundstücken des Hofes üblicherweise geboten sind, entfällt hier schon deshalb, weil die notwendigen Anstalten nicht dem Verkehr innerhalb des Hofes dienen, sondern schon erforderlich geworden sind, um die Grundstücke wieder an den allgemeinen Verkehr anzuschließen, also als solche zugänglich zu machen.

2.) Die Revision wendet sich mit Rügen aus § 286 oder § 287 ZPO dagegen, daß das Berufungsgericht an-rechenbare Vorteile aus tatsächlichen Gründen verneint hat; sie muß insoweit erfolglos bleiben, weil eine Nachprüfung der Schätzung in dem der Revision zugänglichen Rahmen (vgl. hierzu BGHZ 3, 162, 175) einen beachtlichen Rechtsfehler nicht erkennen läßt.

Allerdings hat das beklagte Land an den von der Revision angegebenen Stellen schriftsätzlich vorgebracht, die Zufahrt sei früher nicht bis zur Grundstücksgrenze gepflastert gewesen und das Oberflächenwasser nicht in Rohren abgeleitet worden; beides behandelt das Berufungsurteil in den Entscheidungsgründen. Die Behauptung, die nunmehr notwendig gewordene Pflasterung der gesamten Zufahrt zur Straße und Ableitung des Oberflächenwassers erhöhe den Wert des Grundstücks, findet sich jedoch nicht in den angeführten Schriftsätzen, sie kann auch nicht dem

Zusammenhang entnommen werden; denn mit dem Hinweis, diese Anlagen hätten früher nicht bestanden, wollte das beklagte Land sagen, sie seien auch künftig nicht notwendig, was das Berufungsgericht als unrichtig erkannt hat. Das Berufungsurteil führt ausdrücklich an, das beklagte Land habe andere als die behandelten Vorteile nicht zu behaupten vermocht. Zu Unrecht beruft sich die Revision auf eine Lebenserfahrung, derartige Arbeiten und Anstalten müßten werterhöhend wirken. Denn ein Erfahrungssatz, eine Pflasterung oder eine Rohrableitung, die notwendig werden, um einen früheren Zustand annähernd wiederherzustellen, erhöhten den Wert des Grundstücks, ist nicht anzuerkennen; er liegt auch dem ersten Revisionsurteil nicht zugrunde. Dort (Urteilsausfertigung Bl. 10) hat der Senat es zwar als möglich bezeichnet, daß die notwendig werdenden Anlagen - über die Wiederherstellung der Zufahrt hinaus - den Zustand im ganzen gegenüber früher verbessern und den Wert des Hofes erhöhen könnten; er hat aber die Feststellung, ob dies tatsächlich zutrifft, dem Berufungsgericht überlassen. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht eine Werterhöhung tatsächlich verneint hat. Das Berufungsgericht konnte dem Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen entnehmen, daß der vor der Straßenveränderung bestehende optimale Zustand auch bei Einsatz größter Mittel nicht voll wiederhergestellt werden könne, und hierin eine zureichende Grundlage für seine Überzeugung findet.

Aus diesem Grunde ist auch die Ansicht der Revision, die Neupflasterung der bereits gepflasterten Hofffläche erhöhe den Grundstückswert und die Klägerin müsse sich einen "Abzug neu für alt" gefallen lassen, abzulehnen. Die Grundsätze der von der Revision angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (NJW 1959-1078) greifen nicht ein, weil es hier - wie die

Revision selbst in anderem Zusammenhang richtig hervorhebt - nicht um Schadensersatz wegen der Beschädigung einer Sache geht. Im Falle der Enteignung liegen die Dinge rechtlich und tatsächlich wesentlich anders. Wie das vorgetragene Gutachten des Bausachverständigen Dipl.-Ing. H. ■■■ ergibt, wird es im Zuge der Anrampung notwendig, das an sich intakte Hofpflaster zu entfernen, um die Hoffläche in den Niveauausgleich einzubeziehen und ein reibungsloses Fahren auf dem Hofraum zu gewährleisten. Dann aber kann sich nicht die Frage stellen, ob die neue Pflasterung besser als die frühere ist oder eine längere Haltbarkeit verspricht; es kann vielmehr - wie bereits dem ersten Revisionsurteil zu entnehmen ist - nur darauf ankommen, ob das Grundeigentum im ganzen hierdurch eine Wertsteigerung erfährt. Diese Frage konnte das Berufungsgericht nach dem Gutachten ohne beachtlichen Rechtsfehler verneinen.

Mit der weiteren Frage, ob die Verbesserung der Landstraße wertsteigernde Vorteile für die Klägerin bringe, setzt sich das Berufungsgericht eingehend auseinander; es verneint sie, indem es hervorhebt, der frühere Zustand habe dem Wirtschaftsverkehr des Hofes genügt, die Verbesserung der Straße komme nur dem Kraftfahrzeugverkehr zugute, der infolge der nun möglichen Erhöhung der Geschwindigkeit eher einen Nachteil für den Hof bedeute. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe eine Wertsteigerung nicht verneinen dürfen, ohne das von dem beklagten Land erbetene Sachverständigengutachten einzuholen, erweist sich schon deshalb als unbegründet, weil § 287 ZPO den Umfang der Beweisaufnahme, auch die Begutachtung durch einen Sachverständigen, in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts stellt. Überdies hat das Berufungsgericht diese Frage mit dem landwirtschaftlichen

Sachverständigen erörtert. Der Beweisbeschuß vom 11. November 1959 richtete unter Ziffer 3 an den Sachverständigen die Frage, ob die Verbesserung der Landstraße sich durch Verbesserung der Verkehrslage wertsteigernd für den Hof auswirke. Dazu ergibt das Gutachten des Sachverständigen Dr. Bruns, die Lage des Hofes unmittelbar an der Landstraße sei zwar früher uningeschränkt ein Vorzug gewesen, sie sei aber jetzt angesichts der zunehmenden Verkehrsdichte und der erhöhten Fahrzeuggeschwindigkeiten "wie in allen gleichgelagerten Fällen etwas problematischer zu beurteilen". Zu diesem allgemeinen Gesichtspunkt fand das Berufungsgericht den weiteren besonderen Gesichtspunkt aus der Sicht des Hofes, die auch früher unstreitig gut befahrbare Landstraße habe in ihrem alten Zustand dem Anschluß an die Außenwelt genügt, die Verbesserung der Landstraße bringe insoweit keinen Vorteil. Das Berufungsgericht, das den Hof am 5. Oktober 1960 in Anwesenheit beider Sachverständigen ~~besichtigt hat, kann unbedenklich als~~ hinreichend sachkundig zur Beurteilung dieser Frage angesehen werden (vgl. LM zu ZPO § 286 E Nr. 1 c); es konnte in den erörterten Gesichtspunkten ohne Rechtsfehler eine hinreichende Grundlage für seine Überzeugung sehen, daß die Verbesserung der Straße den Wert des Grundeigentums nicht erhöht habe.

3.) Die Klägerin erhält hiernach die ihr gebührende Entschädigung mit dem Ausgleich der Wertminderung ihres Grundeigentums. Dieser Ausgleich wird ihr gewährt, indem sie den Aufwand für die ^{zur} Benutzung des Grundeigentums erforderlichen Zugänge zu der erhöhten öffentlichen Straße erhält, den das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei mit 3 500 DM festgestellt hat. Die vorübergehenden Wirtschaftscerschwerisse sowie die verbleibenden dauernden Erschwerungen,

die angesichts des Wertes und Umsatzes des Hofes ohnehin nicht ins Gewicht fallen, muß die Klägerin in Kauf nehmen, weil sie - über die Erhaltung des Zugangs zur Straße hinaus - ein Recht auf die Erhaltung des früheren Zustandes nicht hatte. Die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung eines über 3 500 DM nebst Prozeßzinsen (§ 291 BGB und § 308 ZPO) hinausgehenden Betrages läßt sich hiernach weder mit der ihr gegebenen, noch mit einer anderen Begründung halten.

Hiernach ist zu erkennen, wie geschehen. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91, 92, 97 ZPO.

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt